

99019003000000, 99019003000000

ausländische Berufsausbildungsabschlüsse

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121327369/L100002>

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99019003000000, 99019003000000 |
| Leistungsbezeichnung I | ausländische Berufsausbildungsabschlüsse |
| Leistungsbezeichnung II | Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsausbildung beantragen |
| Typisierung | 4 |

| Modul | Sachverhalt |
|-----------------------------|--|
| Handlungsgrundlage(n) | <ul style="list-style-type: none"> * Diverse Rechtsgrundlagen nach Bundesrecht (berufsabhängig) * Diverse Rechtsgrundlagen nach Landesrecht (berufsabhängig) |
| Teaser | <p>Einen Antrag auf Anerkennung Ihrer im Ausland erworbenen Berufsausbildung können Sie bei der für Ihren Beruf zuständigen Behörde stellen.</p> |
| Volltext | <p>Eine im Ausland erworbene und abgeschlossene Berufsausbildung oder ein im Ausland abgeschlossenes Studium kann in Deutschland als gleichwertig zur deutschen Ausbildung anerkannt werden. Bei reglementierten Berufen wie beispielsweise Arzt/Ärztin, Lehrer/Lehrerin oder Erzieher/Erzieherin etc. ist dies jedoch eine Grundvoraussetzung. Erst nach Feststellung der Gleichwertigkeit durch die zuständige Behörde besteht für die antragstellende Person ein uneingeschränkter Zugang zum erlernten Beruf.</p> <p>Die Berufsanerkennung liegt in der Zuständigkeit unterschiedlicher Behörden. Dies ist abhängig vom jeweiligen Beruf. Die Hintergrundinformationen zu den einzelnen Berufsbildern in Deutschland sowie zu der jeweiligen Zuständigkeit kann über das Portal www.anerkennung-in-deutschland.de ermittelt werden.</p> <p>Voraussetzung für die Zuständigkeit einer Behörde in Nordrhein-Westfalen ist entweder ein Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen, der Nachweis einer Einstellungszusage in Nordrhein-Westfalen oder ein auf Nordrhein-Westfalen verweisender Standortvermerk der Zentralstelle Berufsanerkennung der Bundesagentur für Arbeit (ZSBA).</p> |
| Begriffe im Kontext | Anerkennung, Gleichwertigkeit, Berufsausübung |
| Bearbeitungsdauer | Gleichwertigkeitsfeststellung: Bis zu 4 Monaten ab Vorliegen aller benötigten Unterlagen. |
| Fristen | Entscheidung über den Antrag maximal 4 Monate ab Vorlage aller benötigten Unterlagen bei der zuständigen Behörde. |
| Formulare + Objekt Formular | Der Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Berufsausbildung ist schriftlich zu stellen. Hierzu gibt es unterschiedliche Antragsformulare, je nach Beruf. |

Kurztext

- * ausländische Berufsausbildungsabschlüsse
- * Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsausbildungsabschlüsse
- * Grundsätzlich für alle Berufe möglich
- * Behördenzuständigkeit richtet sich nach Beruf
- * Zuständige Behörde ist über www.anererkennung-in-deutschland.de zu ermitteln

weiterführende Informationen

www.europa.eu www.make-it-in-germany.com
www.anererkennung-in-deutschland.de
www.service.wirtschaft.nrw/einheitlicher-ansprechpartner
 Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland,
 Telefonnummer 0049 030 1815 1111

Hinweise (Besonderheiten)

Die ALID-Hotline ist Corona-bedingt leider im Moment nicht aktiv, es gibt aber auf der Seite [www.make-it-in-germany.com](<http://www.make-it-in-germany.com>) ein Kontaktformular.

In den sogenannten Heilberufen mit Approbation (Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Apotheker/Apothekerin, psychologischer Psychotherapeut/psychologische Psychotherapeutin) gibt es die Möglichkeit, bereits während des Verfahrens auf Gleichwertigkeitsfeststellung im erlernten Beruf tätig zu werden. Hierzu kann die Erteilung einer sogenannten Berufserlaubnis beantragt werden. In Nordrhein-Westfalen werden die Verfahren der Gleichwertigkeitsfeststellung für Heilberufe mit Approbation sowie Anträge auf Erteilung einer Berufserlaubnis zentral durch die Bezirksregierung Münster bearbeitet. Weitere Informationen hierzu sind im Internet unter https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit_und_sozi_ales/approbationen_und_berufserlaubnisse/index.html abzurufen.

Rechtsbehelf

| | | |
|-----------------------|--------------------|--|
| fachlich durch | freigegeben | Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen |
|-----------------------|--------------------|--|

| | | |
|--------------------|--------------------|------------|
| fachlich am | freigegeben | 19.01.2021 |
|--------------------|--------------------|------------|

| | |
|----------------------------|---|
| Lagen Portalverbund | Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400) |
|----------------------------|---|

zuständige Stelle

Ansprechpunkt
